

# **Vereinsatzung des Museumsvereins des Deutschen Historischen Museums e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Museumsverein des Deutschen Historischen Museums e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Registernummer VR 23536 B eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch die materielle und ideelle Unterstützung der Stiftung Deutsches Historisches Museum (DHM) und deren Sammlungs-, Ausstellungs- und sonstigen Bildungsaktivitäten.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Beschaffung von finanziellen Mitteln für Sammlungs-, Ausstellungs- und sonstige Bildungsaktivitäten des DHM,
  - b) die Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen (z.B. Studienreisen, Stipendienvergaben) zur Förderung der wissenschaftlichen Untersuchung und Darstellung der deutschen Geschichte im europäischen und internationalen Zusammenhang,
  - c) die ideelle Unterstützung des Deutschen Historischen Museums durch Informations- und Gedankenaustausch für Interessenten an der Arbeit des DHM,
  - d) die ideelle Unterstützung des Deutschen Historischen Museums durch Vertretung der Anliegen des DHM in Politik, Wissenschaft und Wirtschaft.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Die von dem Verein erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausgezahlt werden, sie sind ausschließlich für den genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Ein ausscheidendes Mitglied kann keine Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuervergünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung des Deutschen Historischen Museums zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

#### **§ 4 Finanzierung des Vereins**

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel sowie durch die Erträge der im Rahmen der Abgabenordnung festgelegten Rücklagenbildung.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Diese können in einer Beitragsordnung geregelt werden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein nimmt natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts auf, welche die Zwecke des Vereins unterstützen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern (Ehrenpräsident, Ehrenvorsitzender) ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages unter Anerkennung dieser Satzung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Mit Beginn der Mitgliedschaft entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Personen;
  - b) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten;
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste im Rahmen des vereinfachten Ausschlussverfahrens bei nachhaltigem Zahlungsverzug, wenn trotz Mahnung der Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten gezahlt wird;
  - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand durch einfachen Beschluss entscheidet. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet über den Ausschluss des Mitgliedes.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kuratorium. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr, möglichst in den ersten sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres, statt oder wenn der Vorstand dieses beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen.
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Dies erfolgt in Textform, spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin, unter Angabe der Tagesordnungspunkte.
3. Anträge einzelner Mitglieder sind schriftlich bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Es sei denn, die Satzung gibt etwas anderes vor. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
4. Juristische Personen entsenden einen benannten Vertreter. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
5. Satzungsänderungen oder eine Änderung des Vereinszwecks können nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen durchgeführt werden.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - d) Wahl des Vorstandes
  - e) Bestellung der Rechnungsprüfer
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
7. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzusenden. Es besteht das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zusendung schriftlich gegen das Protokoll Widerspruch einzulegen. Anderenfalls gilt das Protokoll als genehmigt.

## **§ 8 Vorstand**

1. Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Vorsitzender,
  - b) Stellvertretender Vorsitzender,
  - c) Schatzmeister,
  - d) Schriftführer,
  - e) Präsident des DHM als geborenes Mitglied,
  - f) bis zu sieben Beisitzer.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Blockwahl des Vorstandes ist zulässig. Ebenso ist eine Wiederwahl möglich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
4. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Präsidenten der Stiftung DHM. Zur Vertretung des Vereins gem. § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils allein berechtigt, ansonsten sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder i.S.d. § 26 BGB zu gemeinschaftlichem Handeln berechtigt.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

1. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte, soweit nicht nach Satzung oder Gesetz die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand vorbereitet.
2. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und aller übrigen Zuwendungen unter Beachtung von § 3 Abs. 2.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder Beschlüsse in Textform fassen.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Kuratorium**

1. Der Verein kann ein Kuratorium bilden. Ihm sollen Persönlichkeiten angehören, die den Zielen des Vereins in besonderer Weise verbunden sind und im Sinne des Vereins in der Öffentlichkeit wirken. Das Kuratorium unterstützt den Vereinsvorstand als beratendes Gremium bei der Vereinsführung.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag von Vereinsmitgliedern vom Vorstand für eine Dauer von drei Jahren ernannt. Das Kuratorium kann aus bis zu 10 Mitgliedern bestehen.
3. Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Vorsitzender des Kuratoriums. Das Kuratorium tagt mindestens zweimal pro Jahr. Die Befugnisse des Vorstandes gem. § 26 BGB bleiben unberührt.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei sachkundige Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Diese sind für die Prüfung des gesamten Rechnungswesens verantwortlich. Sie haben den Jahresabschluss mit Ende eines Geschäftsjahres zu überprüfen. Es ist ein Prüfungsbericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist allen Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben.
2. Zur Gültigkeit des Beschlusses müssen dreiviertel der Mitglieder vertreten sein. Es ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 13 Unwirksamkeit von Beschlüssen**

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung ins Vereinsregister erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies der Vorstand beschließen bzw. anmelden. Sämtliche Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Berlin, den 2. Juni 2014